



Bürgerservice

gilt ab 01.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre beigefügte Melderegisteranfrage erhalten Sie unbearbeitet zurück. Eine Beantwortung konnte nicht erfolgen, da

das von Ihnen zugesandte Auskunftsersuchen nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) am 01.11.2015 haben sich die gesetzlichen Grundlagen für die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister geändert. Nach § 44 BMG ist eine Auskunft aus dem Melderegister nur zulässig, wenn der Auskunftersuchende den Zweck der Auskunft angibt (private Zwecke/ gewerbliche Zwecke) und wenn die Auskunft ersuchende Person oder Stelle eine Erklärung abgibt, ob die Auskunft für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels benötigt wird.

Bitte ergänzen Sie daher die nachfolgend gekennzeichneten Angaben.

Die Auskunft wird benötigt für:

- private Zwecke
- gewerbliche Zwecke, und zwar für (Mehrfachauswahl möglich):
- Adressabgleich
 - Adressermittlung und -weitergabe an folgende Person(en) oder Stelle(n):
-
- Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte
- Aktualisierung eigener Bestandsdaten
- Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung
- Forderungsmanagement
- Bonitätsrisikoprüfungen
- Markt-, Meinungs- oder Sozialforschung
- sonstige Gründe: _____

Die Auskunft wird benötigt für:

- Werbezwecke: ja nein
- Adresshandel: ja nein

(falls ja angegeben wurde, Einwilligung des Betroffenen beifügen)

der Nachweis für die erforderliche Gebührenzahlung nicht vorliegt.

Die Meldebehörde der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. erteilt Auskünfte aus dem Melderegister nur, wenn ein Zahlungsnachweis für die erforderliche Gebühr dem Auskunftsersuchen beiliegt.

Die Gebühr kann im Voraus überwiesen werden, dazu beachten Sie bitte die Angaben zu Bankverbindung und Verwendungszweck (siehe unten). Ebenso kann die Gebühr mittels Verrechnungsscheck beglichen werden. Eingehende Auskunftsersuchen ohne ausreichenden Zahlungsnachweis werden zunächst unbearbeitet zurück gesandt.

Wenn Sie uns Ihr Auskunftsersuchen erneut zuschicken, müssen zwingend die Anfrage, die Erklärung zum Auskunftszweck sowie der Zahlungsnachweis enthalten sein.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Bürgerservice